

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

KOM(99) 744 endg.; Ratsdok. 5247/00

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 7. Februar 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. Januar 2000 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 152 Absatz 4 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 314/88 = AE-Nr. 881216.

BEGRÜNDUNG

III HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Rechtsrahmen

Bei der Etikettierung von Mischfuttermitteln besteht das Ziel der Richtlinie 79/373/EWG des Rates *über den Verkehr mit Mischfuttermitteln*, in der Fassung der Richtlinie 90/44/EWG des Rates, darin, die Tierhalter objektiv und so genau wie möglich über die Zusammensetzung und die Verwendung der Futtermittel zu unterrichten. Nach der Richtlinie 90/44/EWG muß dafür gesorgt werden, daß die Genauigkeit der Angaben amtlich kontrolliert werden kann.

Die Angabe der Ausgangserzeugnisse von Futtermitteln galt (und gilt noch immer) als wichtige Information für die Tierhalter. Als die Richtlinie 90/44/EWG im Jahre 1990 angenommen wurde, war es schwierig, die quantitative Bestimmung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu überprüfen, hauptsächlich wegen der Art der verwendeten Erzeugnisse, der Komplexität der Mischungen oder der Herstellungsmethoden. Daher wurde damals eine flexible Deklarationsregelung für Futtermittel für Nutztiere bevorzugt, die nur die Deklaration der Ausgangserzeugnisse ohne die entsprechenden Mengenangaben vorsah.

Um die Deklaration der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu erleichtern, wurde außerdem zugelassen, daß sie nach Kategorien angegeben werden können, wobei mehrere Ausgangserzeugnisse unter einer einzigen Bezeichnung zusammengefaßt werden. Mit der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission wurden die *Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen*, festgelegt. (Die Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen, waren bereits mit der Richtlinie 82/475/EWG der Kommission festgelegt worden).

2. Die BSE-Krise

Der Nichtständige BSE-Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments empfahl im Februar 1997 „die vorgeschriebene ausführliche Deklaration auf dem Etikett durch die Hersteller, die eine eindeutige Bestimmung der Zusammensetzung sowie des Ursprungs der einzelnen Bestandteile ermöglicht, sowie Hinweise für den Verbraucher“.

Im November 1997 stellte der Nichtständige Ausschuß dann fest, daß die Kommission sich trotz ihrer Zusicherung, bis Mitte 1998 eine Untersuchung durchzuführen, noch nicht abschließend für eine quantitative und qualitative Deklaration bei Futtermitteln in Form von eindeutigen Angaben der Bestandteile und des Ursprungs der Ausgangserzeugnisse ausgesprochen hatte. Der Ausschuß forderte die Kommission auf, die hierzu erforderlichen technischen Bedingungen und Kontrollen festzulegen und einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Die Kommission hat sowohl im ersten als auch im zweiten halbjährlichen BSE-Follow-up-Bericht erklärt, daß jeder Vorschlag zur quantitativen und qualitativen Etikettierung von Futtermitteln eine zuverlässige Überwachung der Daten ermöglichen und auf anerkannten Analysemethoden beruhen sollte. Im zweiten halbjährlichen Bericht wurde außerdem darauf hingewiesen, daß eine Gemeinsame Studie abgeschlossen worden war, mit der untersucht wurde, welche Möglichkeiten es zur Zeit gibt, die Inhaltsstoffe von Mischfuttermitteln durch mikroskopische Untersuchung qualitativ und halb-quantitativ zu bestimmen und insbesondere das Vorhandensein, den Ursprung und die Mengen an Fleisch- und Knochenmehl nachzuweisen.

Der Ständige Futtermittelausschuß hat die Schlußfolgerungen aus der Gemeinsamen Studie auf seiner Tagung vom 29./30. März 1999 angenommen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß eine qualitative und quantitative Bestimmung aller Inhaltsstoffe von Futtermitteln nur durch mikroskopische Untersuchung noch immer nicht in allen Fällen möglich ist.

In seiner Entschließung vom April 1999 über den zweiten halbjährlichen BSE-Bericht der Kommission hält das Europäische Parlament „an seiner Forderung nach einer obligatorischen offenen Deklaration der Bestandteile von Futtermitteln fest und fordert die Kommission erneut auf, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen; dabei dürfen die Schwierigkeiten einer quantitativen Deklaration nicht länger als Vorwand dienen, eine qualitative Deklaration zu verhindern“.

Auch einige Mitgliedstaaten haben bereits mehrmals ihre Unzufriedenheit mit den derzeitigen Vorschriften über die Etikettierung von Mischfuttermitteln zum Ausdruck gebracht und gefordert, daß die Möglichkeit eingeführt wird, alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Mischfuttermitteln mit ihrem jeweiligen Gewicht anzugeben. Fast alle Mitgliedstaaten sind der Ansicht, daß die Deklaration von Ausgangserzeugnissen nach Kategorien keine nützliche Information für die Landwirte darstellt und daher abgeschafft werden sollte.

OFFENE DEKLARATION

Die Kommission ist sich der Vorteile bewußt, die eine „offene Deklaration“ in den Vorschriften über die Etikettierung von Mischfuttermitteln für Nutztiere für die Herkunftssicherung von Ausgangserzeugnissen bietet.

Die jüngsten Fälle von Dioxinkontamination von Ölen und Zusatzstoffen in Belgien bzw. Deutschland haben wieder gezeigt, wie wichtig ausführliche Informationen auf den Etiketten von Mischfuttermitteln sind. Der Kontaminationsgrad eines Mischfuttermittels hängt davon ab, welche Menge kontaminierter Ausgangserzeugnisse in das Futtermittel eingegangen ist. Daher ist die vollständige Angabe aller im Mischfuttermittel enthaltenen Ausgangserzeugnisse mit ihren jeweiligen Mengen so wichtig.

Derzeit bestehen bei der analytischen Überprüfung zur quantitativen und qualitativen Bestimmung der Ausgangserzeugnisse von Mischfuttermitteln für Nutztiere noch

immer Schwierigkeiten, hauptsächlich wegen der Art der verwendeten Erzeugnisse, der Komplexität der Mischungen oder der Herstellungsmethoden. Ungeachtet der technischen Probleme räumt die Kommission aber ein, daß für die amtliche Kontrolle der Angabe auf dem Etikett nicht nur die Analyseergebnisse, sondern auch vom Hersteller der Mischfuttermittel bereitgestellte Unterlagen herangezogen werden könnten. In diesem Zusammenhang müssen sich die Bestimmungsmitgliedstaaten dieser Waren auf die Kontrollen durch die amtlichen Behörden der Ursprungsländer verlassen.

Die Kommission hat gemäß dem Legislativprogramm, das sie dem Europäischen Rat und dem Rat „Landwirtschaft“ nach der belgischen Dioxinkrise vorgelegt hat, einen Vorschlag zur Änderung der Vorschriften über die Etikettierung von Mischfuttermitteln erarbeitet. Der Ständige Futtermittelausschuß hat diesen Vorschlagsentwurf in seiner Sitzung vom 26. Juli 1999 geprüft. Dabei haben die meisten Mitgliedstaaten erklärt, daß sie eine fakultative offene Deklaration, die auf Mischfuttermittel für Nutztiere beschränkt ist, bevorzugen. Die Futtermittelindustrie lehnt eine obligatorische offene Deklaration ebenfalls ab und führt als Gründe dafür die Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Etikettierungsangaben, den Schutz des geistigen Eigentums der Futtermittelformulierungen und die Schwierigkeiten an., auf dem Etikett die häufig geänderten Formulierungen anzugeben.

Die Kommission ist dagegen der Ansicht, daß eine fakultative offene Deklaration dem Recht des Landwirts auf Information sowie der angestrebten Transparenz nicht gerecht wird. Außerdem würde eine fakultative offene Deklaration der Kommission zufolge zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Futtermittelherstellern führen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Kontrolle der Angaben auf dem Etikett unabhängig davon erfolgen muß, ob es sich um eine fakultative oder eine obligatorische offene Deklaration handelt. Das Argument, daß das geistige Eigentum der Futtermittelformulierungen geschützt werden müsse, kann die Kommission im Interesse einer größtmöglichen Transparenz nicht akzeptieren. Im übrigen wird nicht gegen die Geheimhaltung der Herstellungsinformationen verstoßen, weil es normalerweise keine patentierten Futtermittelformeln gibt. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte die Formel nicht geheimgehalten werden. Die Veröffentlichung der Zutaten würde auch nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte verstoßen.

Andererseits räumt die Kommission ein, daß es problematisch sein kann, bei geänderter Zusammensetzung der Futtermittel die Etiketts ersetzen zu müssen. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, schlägt die Kommission vor, daß die offene Deklaration auf einem anderen Etikett oder auf einem besonderen Begleitdokument angegeben werden kann.

Die Kommission stimmt zu, daß diese ausführlichen Informationen für Heimtierfutter nicht unbedingt notwendig sind, und erklärt sich damit einverstanden, bei diesen Erzeugnissen den Status quo beizubehalten, d. h. entweder eine obligatorische halboffene Deklaration (mit der Möglichkeit, statt der Ausgangserzeugnisse selbst Kategorien von Ausgangserzeugnissen anzugeben) oder eine fakultative offene Deklaration.

2000/0015 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 152 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 *über den Verkehr mit Mischfuttermitteln*⁵, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/87/EG⁶, enthält Vorschriften über den Verkehr mit Mischfuttermitteln in der Gemeinschaft.
- (2) Was die Etikettierung betrifft, so soll mit der Richtlinie 79/373/EWG sichergestellt werden, daß Tierhalter objektiv und so genau wie möglich über die Zusammensetzung und Verwendung der Futtermittel unterrichtet werden. Es muß sichergestellt werden, daß die Genauigkeit der Angaben in allen Phasen des Verkehrs mit Futtermitteln amtlich kontrolliert werden kann.
- (3) Die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Futtermitteln stellt für Tierhalter in bestimmten Fällen eine wichtige Information dar.
- (4) Bisher sah die Richtlinie 79/373/EWG bei Futtermitteln für Nutztiere eine flexible Deklarationsregelung vor, nach der nur die Ausgangserzeugnisse

¹ ABl. C

² ABl. C

³ ABl. C

⁴ ABl. C

⁵ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁶ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 43.

ohne Mengenangabe genannt werden mußten, und es war möglich, statt der Ausgangserzeugnisse selbst lediglich Kategorien von Ausgangserzeugnissen anzugeben.

- (5) Die BSE-Krise und die jüngste Dioxinkrise haben jedoch die Unzulänglichkeit der geltenden Bestimmungen und die Notwendigkeit ausführlicher qualitativer und quantitativer Informationen über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Nutztiere aufgezeigt.
- (6) Detaillierte quantitative Angaben über die Zusammensetzung können zur Rückverfolgung von möglicherweise kontaminiertem Material zu bestimmten Partien beitragen, was für die Verbrauchergesundheit von Nutzen wäre und die Vernichtung von Erzeugnissen vermeiden würde, die kein nennenswertes Gesundheitsrisiko aufweisen.
- (7) Daher muß nunmehr eine obligatorische Deklaration aller Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit der jeweiligen Mengenangabe in Mischfuttermitteln für Nutztiere vorgeschrieben werden.
- (8) In Zukunft wird es also nicht mehr möglich sein, bei Mischfuttermitteln für Nutztiere statt der Ausgangserzeugnisse selbst lediglich Kategorien von Ausgangserzeugnissen anzugeben. Aus praktischen Gründen ist die Richtlinie 91/357/EWG der Kommission vom 13. Juni 1991 *zur Festlegung der Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen*⁷, aufzuheben.
- (9) Aus praktischen Gründen ist zuzulassen, daß die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in Mischfuttermitteln für Nutztiere enthalten sind, auf einem Ad-hoc-Etikett oder einem Begleitdokument erfolgt.
- (10) Für die Etikettierung von Futtermitteln für Heimtiere sind spezielle Vorschriften erforderlich, um den besonderen Merkmalen dieser Art von Futtermitteln Rechnung zu tragen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/373/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j) erhält folgende Fassung:
„die Bezugsnummer der Partie“.
2. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) wird gestrichen.

⁷ ABl. L 193 vom 17.7.1991, S. 34.

3. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

“(7) Bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere kann die Angabe der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Gewichtsprozent gemäß Artikel 5c auf einem anderen Etikett erfolgen als dem gemäß Absatz 1 oder auf einem anderen Begleitdokument als dem gemäß Absatz 4.“

4. Artikel 5c erhält folgende Fassung:

“Artikel 5c

(1) Wenn die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse angegeben werden, sind alle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu nennen.

(2) Für die Auflistung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gelten folgende Vorschriften:

- a) Mischfuttermittel für andere Tiere als Heimtiere: Auflistung der Ausgangserzeugnisse in Gewichtsprozent;
- b) Mischfuttermittel für Heimtiere: Auflistung der Ausgangserzeugnisse entweder mit Angabe der enthaltenen Menge oder in abnehmender Reihenfolge des Gewichts.“

5. Die Ausgangserzeugnisse werden mit ihrem spezifischen Namen bezeichnet. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann die Angabe des spezifischen Namens des Ausgangserzeugnisses jedoch durch die Bezeichnung der Kategorie ersetzt werden, zu der dieses Ausgangserzeugnis gehört, wobei die Kategorien, in denen verschiedene Ausgangserzeugnisse zusammengefaßt werden, gemäß Artikel 10 Buchstabe a) festgelegt worden sein müssen.

Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere schließt die Verwendung einer dieser beiden Angabeformen die Verwendung der anderen Form aus, außer wenn eines der verwendeten Ausgangserzeugnisse keiner der festgelegten Kategorien angehört. In diesem Fall ist der spezifische Name des Ausgangserzeugnisses an der Stelle der Reihenfolge anzugeben, die durch seinen prozentualen Gewichtsanteil in bezug auf die Kategorien bestimmt wird.

6. Bei der Etikettierung von Mischfuttermitteln für Heimtiere kann auch durch eine spezifische Angabe darauf hingewiesen werden, daß das Futtermittel geringe Mengen eines oder mehrerer Ausgangserzeugnisse enthält, die von wesentlicher Bedeutung für die Merkmale des Futtermittels sind. In diesem Fall ist der Mindest- oder Höchstgehalt in Gewichtsprozent des/der enthaltenen Ausgangserzeugnisse(s) entweder neben der Angabe, mit der auf das/die Ausgangserzeugnis(se) hingewiesen wird, oder in der Liste der Ausgangserzeugnisse oder durch Angabe des/der Ausgangserzeugnisse(s) und der betreffenden Gewichtsprozente neben der jeweiligen Kategorie von Ausgangserzeugnissen deutlich anzugeben.

Artikel 2

Die Richtlinie 91/357/EWG der Kommission wird ab [1. Juli 2000] aufgehoben.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [30. Juni 2000] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Die Vorschriften gelten ab [1. Juli 2000].

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

17.03.00**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

KOM(99) 744 endg.; Ratsdok. 5247/00

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Verzicht auf die sog. Kategorien bei Mischfutter für Nutztiere schafft Klarheit über die tatsächlich eingesetzten Futtermittelausgangserzeugnisse. Die Überwachung, die Produktinformation und die Rückverfolgung einzelner Komponenten werden dadurch wesentlich erleichtert. Die im Entwurf zur Änderung der Mischfuttermittelrichtlinie vorgeschlagene Abschaffung der Kategorien von Ausgangserzeugnissen wird deshalb befürwortet.

Die vollständige Nennung aller Futtermittelausgangserzeugnisse ist Voraussetzung sowohl für die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Bewertung dieses Produktionsmittels durch den Landwirt, als auch für die Einschätzung durch die Verbraucher und wird deshalb als richtig erachtet. Ferner wird damit die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln verbessert.

Die vorgeschlagene obligatorische offene Deklaration bringt in dieser Form keine zusätzlichen Verbraucherinformationen oder mehr Produktsicherheit, führt jedoch zu einem zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten, bei ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene nachhaltig dafür einzutreten, dass die Angabe aller Futtermittelausgangserzeugnisse im Mischfuttermittel in abnehmender Reihenfolge mit Nennung der Ge-

wichtsanteile (offene Deklaration) oder in abnehmender Reihenfolge der Gewichtsanteile (halboffene Deklaration) möglich wird.

Aus der verpflichtend vorgeschriebenen Angabe aller Futtermittelausgangserzeugnisse entsteht zusammen mit der Deklaration der analytisch-chemisch prüfbaren fütterungsrelevanten Parameter eine umfassende Information für den Futtermittelkäufer, Futtermittelhändler sowie Verbraucher und – bei vertretbarem Aufwand – eine nachvollziehbare Grundlage für die Futtermittelüberwachung.

Diese sog. umfassende Deklaration schafft Vertrauen zum Produkt, ermöglicht eine effektive Überwachung und lässt der Futtermittelwirtschaft Spielraum zur Bedienung von Markterfordernissen. Die Möglichkeit zur Wahl zwischen offener und halboffener Deklaration im amtlichen Teil bietet den Herstellern zudem die Chance der Profilierung am Markt.